

Oratorik und Öffentlichkeit spätmittelalterlicher Repräsentativversammlungen

*Zu zwei Diskursvorgaben von Jürgen Habermas, Otto Brunner
und Carl Schmitt*

VON JÖRG FEUCHTER

(1) ORATORIK

Politische Repräsentativversammlungen des Spätmittelalters wurden durch Reden geprägt. Reden eröffneten diese Zusammenkünfte, gliederten ihren Ablauf formal und schlossen sie wieder. Sie waren »Basisakte«¹⁾ des Zeremonialgeschehens, gaben den Rahmen, füllten aber auch die Dauer der Versammlungen und bestimmten sie inhaltlich. Entsprechend wurde den Versammlungsreden, ihrem Inhalt, ihren Umständen, ihrer Performanz, ihrer Aufnahme durch das Publikum und ihrer weiteren politischen Wirkung von den Teilnehmern und Zeitgenossen hohe Beachtung geschenkt. Wenn ausführliche Berichte vom Ablauf solcher Versammlungen vorliegen, handeln sie in der Tat meist im Wesentlichen davon, dass Reden gehalten wurden.²⁾Zwar nahm im Laufe des Spät-

1) Georg BRAUNGART, Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus (Studien zur deutschen Literatur 96), Tübingen 1988, S. 151, 154 und 128f.; auch Georg BRAUNGART, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern, in: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jörg Jochen BERNS/Thomas RAHN (Frühe Neuzeit 25), Tübingen 1995, S. 198–208.

2) Vgl. für die Reichstage Johannes HELMRATH, Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hg. von Dietrich LOHRMANN/Lotte KÉRY/Harald MÜLLER, Aachen 1998, S. 265–286, hier 267f. unter Verweis auf Friedrich Hermann SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 8), Göttingen 1966; für die französischen Etats Généraux Jörg FEUCHTER, Zur Oratorik der französischen Generalstände im späten Mittelalter und zu Beginn der frühen Neuzeit (1302–1561), in: Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europäischer Parlamente im Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jörg FEUCHTER/Johannes HELMRATH (Eigene und fremde Welten 9/ Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 86), Frankfurt a. M. 2008, S. 189–218.

mittelalters der Einsatz der Schriftlichkeit auf den Versammlungen zu, doch bedeutete dies noch keineswegs eine Minderung der Rolle der Reden. Erst in der Frühneuzeit machte sich ein deutlicher Schwund der Mündlichkeit durch die Verschriftlichung des Verfahrens deutlich bemerkbar.³⁾

Die wachsenden Schriftmassen konnten sogar einen gesteigerten Redebedarf wecken. So genügte es etwa den Ständevertretern auf den französischen Etats Généraux in Tours im Jahr 1484 nicht, ihre umfangreichen und ausführlichen Beschwerdeartikel schriftlich niederzulegen. Diese mussten König Karl VIII. auch vorgelesen werden, was nicht weniger als drei Stunden in Anspruch nahm. Vor allem aber empfanden die Delegierten es als notwendig, den Monarchen und die Fürsten auf die Verlesung der Artikel durch eine Rede einstimmen zu lassen.⁴⁾ Denn die Artikel wurden als »nackte« Vorbringungen (*nuda proposita*) und als »ungeschmückte Materie« (*res non ornata*) betrachtet, die man dem jungen König und den Prinzen von Geblüt nicht ohne weiteres zumuten konnte. Die vorbereitende Rede dauerte ihrerseits dann noch wesentlich länger als das Verlesen der Artikel, nämlich etwa fünf Stunden. Sie musste in zwei Teilen gehalten werden, an verschiedenen Tagen.⁵⁾

Versammlungsreden waren öffentliche politische Handlungen von großer Wichtigkeit, mitunter von so großer, dass eine Rede neu gehalten werden musste, wenn sie nicht

3) Vgl. für den Fall des frühneuzeitlichen preußischen Landtags Esther-Beate KÖRBER, Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 7), Berlin/New York 1988, S. 86–91, mit grundsätzlichen Bemerkungen zum Verhältnis Schriftlichkeit – Mündlichkeit auf Versammlungen. Für den Reichstag im 16. Jahrhundert HELMRATH, Reden auf Reichsversammlungen (wie Anm. 2), S. 284–286 und Dietmar HEIL, Verschriftlichung des Verfahrens als Modernisierung des Reichstags (1495–1586), in: Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, hg. von Maximilian LANZINNER/Arno STROHMEYER (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 55–76; sowie vorher bereits Dietmar HEIL, Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes BURKHARDT/Christine WERKSTETTER (Historische Zeitschrift. Beihefte NF 4), München 2005, S. 249–265.

4) Vgl. Jehan Masselin, Journal des états généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII, hg. von Adhelm BERNIER, Paris 1835, S. 78–84.

5) Rede von Jean de Rély, Gesamtorator für alle drei Stände, am 10. und 12. Februar 1484, hg. von Masselin, Journal des états généraux de France tenus à Tours en 1484 (wie Anm. 4), S. 166–216 und 236–266. Jean de Rély begann am 10. Februar kurz nach Mittag, als der König in die Versammlung gekommen war (vgl. die Angabe auf S. 164) und brach schließlich nach (mindestens) drei Stunden ab, damit die Cahiers de doléances noch am gleichen Tag verlesen werden konnten. De Rély setzte seine Rede erst am übernächsten Tag (12. Februar) fort, als der König erneut der Versammlung beiwohnte. Er begann kurz nach ein Uhr nachmittags (vgl. S. 236). Masselin gibt keinen genauen Anhaltspunkt für die Dauer dieses zweiten Teils. Da jedoch die Wiedergabe des ersten Teils 25 Seiten füllt und die des zweiten 15, können wir von rund zwei Stunden ausgehen.

den Erwartungen entsprochen hatte, die ihr Publikum in sie gesetzt hatte. So trug auf den Pariser Etats Généraux vom Frühjahr 1413, im Vorfeld des Caboche-Aufstands, der Theologieprofessor Benoît Gentien als Sprecher für Stadt und Universität Paris eine Rede vor, die von den zahlreich an den Versammlungsort geströmten Zuhörern als viel zu zaghafte Kritik an den Finanzverwaltern des Königs empfunden wurde.⁶⁾ Zudem soll Gentien tadelnde Anspielungen auf Johann Ohnefurcht von Burgund gemacht haben; jedenfalls hatte dies die Partei des Herzogs herausgehört, die die Versammlung stark beeinflusste, auch indem sie die meisten wichtigen Redner stellte. Die Unzufriedenheit in der Stadt über diese Fehlleistung war nach dem Bericht des Mönchs von St. Denis so groß, dass König Karl VI. sich wenige Tage später gezwungen sah, die eigentlich schon beendete Versammlung noch einmal zusammentreten zu lassen und einem anderen Orator Gelegenheit zu geben, die Rede Gentiens öffentlich für nichtig zu erklären (*publice annullasset*)⁷⁾ und statt ihrer eine ungleich schärfere zu halten und eine Liste verlesen zu lassen, in der die korrupten Beamten und ihre Vergehen namentlich genannt wurden. Dass dabei allerdings auch der Name des Eröffnungsredners der Versammlung, Jean de Nielles, erwähnt wurde, obwohl es sich bei ihm um einen führenden Parteigänger Herzog Johanns handelte und obwohl er es nach Kräften zu verhindern suchte, ist ein gutes Beispiel dafür, wie unberechenbar die Dynamik selbst klar »gesteuerter« Versammlungen sein konnte.

Der Bedeutung der vormodernen Versammlungsreden für die Zeitgenossen korrespondiert freilich bisher keine angemessene Würdigung durch die Geschichtswissenschaft. Die traditionelle Ständeforschung hat sie – wie fast alles bloß »Kulturelle« – meist vernachlässigt, belächelt oder bestenfalls als unreife Vorform moderner parlamentarischer Redekultur wahrgenommen⁸⁾ und sich stattdessen mit den schriftlichen Ergebnissen der Kommunikation, also den Reichsabschieden, Cahiers de doléances und Parliament Bills beschäftigt. Auch die jüngere Forschung ist hier noch nicht weit vorgedrungen. Zwar interessiert man sich im Rahmen der »Kulturgeschichte des

6) Der Zulauf war so groß, dass die Versammlung an diesem Tag nicht mehr im Saal, sondern im Hof des Hôtel St. Pol zusammentrat. Vgl. zu den Reden auf diesen Etats Généraux FEUCHTER, Zur Oratorik der französischen Generalstände (wie Anm. 2), S. 199–204.

7) Chronique du Religieux de Saint-Denys, hg. von Louis François BELLAGUET, Paris 1842, IV, S. 744.

8) Sogar einer der wenigen Autoren, die je für Reden auf vormodernen Ständeversammlungen systematisches Interesse zeigten, begann programmatisch ganz in diesem Sinne: »L'âge viril de l'éloquence politique commence chez nous en 1789; de cette époque datent sa gloire et sa puissance, car c'est alors seulement que la nation française, maîtresse d'elle-même, a pu élever la voix avec autorité, exprimer librement toute sa pensée et déclarer ses volontés à la tribune«. Charles AUBERTIN, L'éloquence politique et parlementaire en France avant 1789, d'après des documents manuscrits, Paris 1882, S. 1. Vgl. weitere Beispiele für diese Haltung zu Reden in der Forschungsgeschichte zu den französischen Etats Généraux bei FEUCHTER, Zur Oratorik der französischen Generalstände (wie Anm. 2), S. 197–199.

Politischen«⁹⁾ durchaus verstärkt für vormoderne Versammlungen, konzentriert sich dabei jedoch in aller Regel auf nonverbale symbolische Kommunikation.¹⁰⁾ Um diesem Defizit abzuhelpfen, wird die Redekultur vormoderner europäischer Repräsentativversammlungen seit dem Jahr 2004 in dem Teilprojekt »Oratorik« des Berliner Sonderforschungsbereiches 640 »Repräsentationen sozialer Ordnungen im Wandel« unter der Leitung von Johannes Helmrath untersucht.¹¹⁾ Bewusst führt das Vorhaben dabei nicht den Begriff »Rhetorik« im Titel, sondern den selten gebrauchten Ausdruck »Oratorik«, der sich an das gängige englische Substantiv »oratory« sowie das bereits seit langem im Deut-

9) Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Einleitung: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, in: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 35), Berlin 2005, S. 9–24.

10) Zu diesem Forschungsfeld bzw. -konzept vgl. grundlegend Gerd ALTHOFF, Rituale – symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (1999), S. 140–154; Gerd ALTHOFF, Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution. Der neue Münsteraner Sonderforschungsbereich 496, in: Frühmittelalterliche Studien 34 (2000), S. 393–412 und Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–527.

11) Der Verfasser erarbeitet im Rahmen dieses Projektes eine Studie zu »Rede und Repräsentation«, die die Redekultur von Reichstagen, französischen *Etats Généraux* und englischen Parliaments vom Spätmittelalter bis zur Reformationszeit untersucht. Zu Ansatz und Projekt vgl. Johannes HELMRATH/Jörg FEUCHTER, Einleitung – Vormoderne Parlamentsoratorik, in: FEUCHTER/HELMRATH, Politische Redekultur in der Vormoderne (wie Anm. 2), S. 9–22; Johannes HELMRATH, Der europäische Humanismus und die Funktionen der Rhetorik, in: Funktionen des Humanismus. Studien zum Nutzen des Neuen in der humanistischen Kultur, hg. von Gerrit WALTHER/Thomas MAISSEN, Göttingen 2006, S. 18–48, hier 34–48; Jörg FEUCHTER, Deliberation, rituelle Persuasion und symbolische Repräsentation. Zugänge zur Redekultur auf vormodernen französischen Generalständen, in: Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, hg. von Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN, Stuttgart 2009, S. 207–217; sowie Jörg FEUCHTER/Johannes HELMRATH, Oratory and representation: the rhetorical culture of political assemblies, 1300–1600, in: Parliaments, Estates & Representations 29 (2009), S. 53–66; Jörg FEUCHTER/Johannes HELMRATH, »Oratorique« des Assemblées politiques ou: le pouvoir audible, in: Actes du 57ème congrès de la Commission Internationale pour l’Histoire des Assemblées d’Etat, Paris 6.–9. septembre 2006, hg. von Eric ANCEAU u. a., Paris 2010 (im Druck); Jörg FEUCHTER, Redekultur als Verfassungskultur: Oratorische Kommunikation und Konfliktaustragung in vormodernen europäischen Parlamenten, in: Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse, hg. von Werner DAUM u. a., Berlin 2010, S. 183–200. Vgl. auch Johannes HELMRATH, Art. »Parlamentsrede, Mittelalter«, in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, hg. von Gert UEDING, Bd. 6, Tübingen 2003, Sp. 589–597; HELMRATH, Reden auf Reichsversammlungen (wie Anm. 2); Johannes HELMRATH, Rhetorik und »Akademisierung« auf deutschen Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Soziale Kommunikation im Spannungsfeld von Recht und Ritual, hg. von Heinz DUCHHARDT/Gert MELVILLE (Norm und Struktur 7), Weimar/Wien 1997, S. 423–446.

schen übliche Adjektiv »oratorisch« anlehnt¹²⁾ und in jüngerer Zeit vor allem bei der Beschreibung der politischen Mündlichkeit nichtwestlicher Völker verwendet wurde.¹³⁾ In der Begriffswahl drückt sich die Absicht aus, die Grenzen der klassischen, literarisch-technischen Rhetorikwissenschaft in Richtung einer umfassenden Erforschung der Re- dekultur vormoderner politischer Versammlungen zu überschreiten, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen zielt der oratorische Zugang auf die Pragmatik¹⁴⁾ der Versammlungsreden als Sprechakte in einem bestimmten sozialen und politischen Kontext. Es geht also primär um die Ermittlung der historischen »Funktion sprachlicher Mittel für ein Machtspiel«,¹⁵⁾ und erst in zweiter Linie um ihre Verortung in einen philologischen Bezugsrahmen. Zum anderen soll die performative Einbettung der Reden in nonverbale Formen des symbolischen Kommunizierens von politischem Willen beachtet werden. Mehr noch: Auch die Reden selbst werden als wesentlich zeichenhafte Akte verstanden, also als eine Form der verbalen symbolischen Kommunikation.¹⁶⁾ Definiert wird eine Rede zur Abgrenzung von anderen Formen der Versammlungsmündlichkeit als »eine mehr als wenige Sätze umfassende, an ein Publikum gerichtete, unter gezielter Beobachtung rhetorischer Regeln verfertigte mündliche Vorbringung«. ¹⁷⁾

12) Vgl. etwa prominent bei Carl SCHMITT, *Politische Romantik*, Berlin ³1968 (1919), S. 182–197. Vgl. dazu auch unten Anm. 55.

13) Vgl. etwa den Abschnitt über »Die politische Oratorik der Irokesenvölker« bei Wolfgang HOCHBRUCK, »I have spoken.« Die Darstellung und ideologische Funktion indianischer Mündlichkeit in der nordamerikanischen Literatur (*Script Oralia* 32), Tübingen 1991, S. 37–39.

14) Vgl. zur Pragmatik von Reden den interessanten, leider von Historikern kaum rezipierten Ansatz von Hans Ulrich GUMBRECHT, *Historische Textpragmatik als Grundlagenwissenschaft der Geschichtswissenschaft*, in: *Lendemains* 6 (1977), S. 125–135; Hans Ulrich GUMBRECHT, *Funktionen parlamentarischer Rhetorik in der Französischen Revolution. Vorstudien zur Entwicklung einer historischen Textpragmatik*, München 1978.

15) Hans-Jochen SCHILD, Art. »Parlamentsrede im englischen Sprachraum«, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* (wie Anm. 11), Sp. 597–617, hier 601.

16) Kennzeichnend für den oratorischen Ansatz ist ferner, dass er im Sinne des übergreifenden Forschungszusammenhangs, in dem er steht, die Reden auf Versammlungen als Medium eines propositionalen wie symbolischen Aushandelns von »Repräsentationen« im Sinne Roger Chartiers begreift, also als Ist- wie Soll-Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung. Vgl. Roger CHARTIER, *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Berlin 1989, S. 10f. Im Folgenden wird jedoch dieser rezente Repräsentationsbegriff nicht verwendet, da es hier nur um die Aufarbeitung von Diskursvorgaben bezüglich zweier anderer, klassischer Repräsentationsbegriffe gehen soll.

17) Vgl. HELMRATH, *Reden auf Reichsversammlungen* (wie Anm. 2), hier S. 269; vgl. auch HELMRATH, *Rhetorik und »Akademisierung«* (wie Anm. 11), S. 423–445, hier 427.

Öffentlichkeit ist ein »Konstituens der Rede«¹⁸⁾ oder sogar »die eigentümliche Daseinssphäre des Rhetorischen«,¹⁹⁾ und Versammlungen gelten in der Kommunikationswissenschaft als klassischer Ort von Öffentlichkeit.²⁰⁾ Es bedarf daher wohl keiner ausführlichen Begründung, dass für den oratorischen Ansatz die Beschäftigung mit dem Konzept der politischen Öffentlichkeit von großer Bedeutung ist. Lässt man sich auf diese Auseinandersetzung ein, so wird jedoch rasch deutlich, dass gerade in dem uns interessierenden Zusammenhang mit diesem Begriff in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft sehr prägende Diskursvorgaben verbunden sind. Es ist daher zunächst nötig, die forschungsgeschichtliche Ausgangslage zu klären, bevor überhaupt die eigentliche Bearbeitung der Frage nach der Öffentlichkeit von Reden vor spätmittelalterlichen Versammlungen in Angriff genommen werden kann. Der vorliegende Beitrag erhebt keinen weiteren Anspruch, als eine erste Vorarbeit in diesem Sinne zu sein.

(2) ÖFFENTLICHKEIT UND REPRÄSENTATION

Am Anfang steht erneut der Befund eines Forschungsdefizits. Denn es zeigt sich, dass wie zu den Reden auch zur Öffentlichkeit der spätmittelalterlichen Repräsentativversammlungen kaum gearbeitet wurde. Dies erstaunt umso mehr, als das Thema »Öffentlichkeit«, das zunächst lange »keine mediävistische Chance«²¹⁾ bekommen hatte, sich seit etwa zwei Jahrzehnten immer zunehmender Konjunktur in der Mittelalterforschung, besonders der deutschsprachigen, erfreut.²²⁾ Doch trotz der inzwischen gewachsenen

18) Hellmut GEISSNER, *Rede in der Öffentlichkeit: eine Einführung in die Rhetorik*, Stuttgart 1969, zit. n. Thomas PEKAR, Art. »Öffentlichkeit«, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik* (wie Anm. 11), Sp. 391–405, hier 392.

19) Peter L. OESTERREICH, *Fundamentalrhetorik. Untersuchung zu Person und Rede in der Öffentlichkeit*, Hamburg 1990, zit. n. Thomas PEKAR, Art. »Öffentlichkeit« (wie Anm. 11), Sp. 391–405, hier 393.

20) Vgl. Friedhelm NEIDHARDT, *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*, in: *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*, hg. von Friedhelm NEIDHARDT (Sonderheft 34 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Opladen 1994, S. 7–41, über »Begegnungsöffentlichkeit«, »Versammlungsöffentlichkeit« und »Medienöffentlichkeit«.

21) Peter VON MOOS, »Öffentlich« und »privat« im Mittelalter. Zu einem Problem historischer Begriffsbildung (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 33), Heidelberg 2004, S. 58.

22) Vgl. den ausführlichen Forschungsüberblick bei Carl A. HOFFMANN, »Öffentlichkeit« und »Kommunikation« in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: *Kommunikation und Region*, hg. von Carl A. HOFFMANN/Rolf KIESSLING (Forum Suevicum 4), Konstanz 2001, S. 69–110, zum Mittelalter: S. 82–88; außerdem MOOS, »Öffentlich« und »privat« (wie Anm. 21); Susanne RAU/Gerd SCHWERHOFF, *Öffentliche Räume in der Frühen Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*, in: *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Susanne RAU/Gerd SCHWERHOFF, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 11–51.

allgemeinen Bereitschaft zum »kontrollierten Anachronismus«²³⁾ muss man feststellen, dass kein einziger Beitrag vorliegt, der sich dem Problemzusammenhang »spätmittelalterliche Repräsentativversammlung und Öffentlichkeit« mehr als nur en passant widmet.²⁴⁾ Mittelalterliche Öffentlichkeit wird in der Stadt, auf dem Land, bei Hofe, in der Kirche, auf der Straße und dem Marktplatz, im Rathaus, Wirtshaus, in der Zunft- und der Spinnstube erforscht, jedoch nicht auf Reichs- oder Landtagen (und auch nicht auf *Etats Généraux*, *Etats Provinciaux*, *Parliaments*, *Cortes* etc.). Mehr noch: Das Defizit ist nicht einmal erkannt und benannt worden; kein Forschungsüberblick und keine Sammelbandeinführung beklagen es.

Wie ist dies zu erklären? Die mediävistische Öffentlichkeitsforschung scheint zumindest in dieser Hinsicht noch ganz den Vorgaben jenes Buches zu folgen, gegen das sie doch seit ihren Anfängen anschreibt: Jürgen Habermas' »Strukturwandel der Öffentlichkeit« (1962).²⁵⁾ Darin hatte Habermas bekanntlich der Vormoderne nur eine »repräsentative Öffentlichkeit« zugebilligt, bei der es sich nicht wie bei der bürgerlichen Öffentlichkeit der Aufklärung um eine spezifische gesellschaftliche Sphäre handelt, in der ein herrschaftsfreier, kritischer Diskurs über Politik geführt wird, sondern um eine bloße Eigenschaft der Repräsentation von Herrschaft.²⁶⁾ Habermas bezog sich dabei auf Carl Schmitt und die von ihm theoretisierte Art von Repräsentation, bei der Personen eine Beziehung zu immateriellen bzw. transzendenten Größen (Werten, Ideen) darstellen, ja verkörpern, und sich durch diese Zurechnung Macht verschaffen.²⁷⁾ Solche Re-

23) Vgl. Peter von MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE/Peter von MOOS (Norm und Struktur 10), Köln/Weimar/Wien 1998, S. 3–87.

24) Hingegen hat sich die Frühneuzeitforschung dem Thema durchaus schon zugewandt, vgl. KÖRBER, *Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 3); *Der Reichstag 1486–1613* (wie Anm. 3). Dabei liegt das Interesse allerdings meist nicht auf der eigentlichen Versammlungsöffentlichkeit, sondern auf der (Druck-) Medienöffentlichkeit der Versammlungen.

25) Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990 (stw 891), Frankfurt a.M. 1990 (1962). Zur Prägung der Mediävistik durch das Anschreiben gegen Habermas und zur dadurch verursachten »Horizontverengung« vgl. kritisch von MOOS, »Öffentlich« und »privat« (wie Anm. 21), S. 56; HOFFMANN, »Öffentlichkeit« und »Kommunikation« (wie Anm. 22), S. 76.

26) Entsprechend verwendet Habermas den Begriff zunächst in der Form »öffentliche Repräsentation«, um dann Substantiv- und Adjektiveigenschaft der beiden Elemente zu vertauschen: »[...] es besteht nämlich eine öffentliche Repräsentation von Herrschaft. Diese *repräsentative Öffentlichkeit* konstituiert sich nicht als ein sozialer Bereich [...]«. HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (wie Anm. 25), S. 60, Hervorhebung im Original.

27) Vgl. Carl SCHMITT, *Römischer Katholizismus und politische Form*, Stuttgart 52008 (1923), S. 31–45; Carl SCHMITT, *Verfassungslehre*, Berlin 92003 (1928), S. 204–220. Zu Schmitts Repräsentationsbegriff vgl. André BRODOCZ, *Die politische Theorie des Dezisionismus: Carl Schmitt*, in: *Politische Theorien der Gegenwart I*, hg. von André BRODOCZ/Gary S. SCHAAL, Opladen/Farmington Hills 22006 (2002), S. 277–312, hier 291–296; zum Repräsentationsbegriff bei Habermas im Verhältnis zu Schmitt

präsentation geschieht nach Schmitt prinzipiell immer in einer Öffentlichkeit,²⁸⁾ aber diese hat, wie Habermas hinzufügt, keinen bestimmten sozialen Ort.²⁹⁾ Bemerkenswert ist nun, dass Habermas unmittelbar nach der ersten Einführung des Konzeptes der repräsentativen Öffentlichkeit auf die vormodernen Ständeversammlungen eingeht: »Vertretung, etwa im Sinne der Repräsentation der Nation oder bestimmter Mandanten, hat mit dieser repräsentativen Öffentlichkeit, die an der konkreten Existenz des Herrn haftet und seiner Autorität eine ›Aura‹ gibt, nichts zu tun. Wenn der Landesherr die weltlichen und geistlichen Herren, die Ritter, Prälaten und Städte um sich versammelt (oder, wie es ja im Deutschen Reich bis 1806 noch geschieht, wenn der Kaiser die Fürsten und Bischöfe, Reichsgrafen, Reichsstädte und Äbte zum Reichstag einlädt), dann handelt es sich nicht um eine Delegiertenversammlung, die jemand anderen repräsentiert. Solange der Fürst und seine Landstände das Land ›sind‹ statt es bloß zu vertreten, können sie in einem spezifischen Sinne repräsentieren; sie repräsentieren ihre Herrschaft, statt für das Volk, ›vor‹ dem Volk.«³⁰⁾

Diese Ausführungen haben eindeutig präemptiven Charakter: Sie wollen einen zu erwartenden Einwand gegen das Konzept einer öffentlichkeitslosen Vormoderne, nämlich den Verweis auf die Ständeversammlungen, von vornherein entkräften. Deshalb spricht Habermas hier vorsorglich diesen Versammlungen die Eigenschaft einer Repräsentation im Sinne der Vertretung von Personen durch Personen völlig ab und ordnet stattdessen auch sie ganz dem Bereich jener darstellenden Repräsentation zu. Im Ergebnis erscheinen vormoderne politische Versammlungen als das radikal Andere der neuzeitlichen Parlamente.³¹⁾ Denn es findet auf ihnen, folgen wir Habermas, ja genau das

vgl. Wolfgang JÄGER, Öffentlichkeit und Parlamentarismus. Eine Kritik an Jürgen Habermas, Berlin/Köln/Mainz 1973, S. 78–82 (Kapitel »Habermas und Carl Schmitt: Gemeinsamkeiten und Unterschiede«): »Schmitts statisches Repräsentationsverständnis ist in dem Bereich zu verordnen, den Habermas als repräsentative Öffentlichkeit bezeichnet.« (S. 80); Hartmuth BECKER, Die Parlamentarismuskritik bei Carl Schmitt und Jürgen Habermas (Beiträge zur Politischen Wissenschaft 74), Berlin 1994, S. 139–142. Zur Wirkung des von Schmitt geprägten Repräsentationsbegriffs auf die Mediävistik, etwa auf Percy Ernst Schramm, vgl. Philippe BUC, *The Dangers of Ritual. Between early medieval texts and social scientific theory*, Princeton 2001, S. 227–237.

28) »Die Repräsentation kann nur in der Sphäre der Öffentlichkeit vor sich gehen. Es gibt keine Repräsentation, die sich im geheimen und unter vier Augen abspielt, keine Repräsentation, die ›Privatsache wäre.« SCHMITT, Verfassungslehre (wie Anm. 27), S. 208.

29) »Ihr fehlt [...] der angebbare ›Ort‹«, HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 62.

30) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 61.

31) Damit soll selbstverständlich nicht im Gegenteil platt behauptet werden, dass vormoderne Versammlungen strukturell bereits modernen Parlamente glichen; vgl. dazu die differenzierten Auseinandersetzungen um den »parlamentarischen« Charakter des Reichstags am Anfang der Frühneuzeit bei Gerhard OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556), in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 25 (1972), S. 217–243; Peter MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: *Die Anfänge der stän-*

Gegenteil des mit deliberativer Öffentlichkeit und Vertretungsrepräsentation verbundenen modernen Parlamentarismus³²⁾ statt, eben »öffentliche Repräsentation von Herrschaft«. ³³⁾ Die Frage nach einer Öffentlichkeit von Ständeversammlungen, die mehr als nur eine Eigenschaft von Herrschaftsrepräsentation sein könnte, wird damit unter höchsten Anachronismusverdacht gestellt. Ständeversammlungen werden nachgerade zum Inbegriff von bloß repräsentativer Öffentlichkeit erklärt.

Der so über die Versammlungen gelegte Bann wirkt in der Mittelalterforschung umso stärker, als er, wie Habermas' Konzeption von vormoderner Öffentlichkeit insgesamt, ganz und gar auf der Rezeption eines der einflussreichsten deutschsprachigen mediävistischen Bücher des 20. Jahrhunderts beruht. Denn die Habermas-These, dass es im europäischen Mittelalter »einen Gegensatz zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre nach antikem (oder modernem) Modell nicht gegeben hat«³⁴⁾ stützt sich nur auf ein einziges Fundament, Otto Brunners »Land und Herrschaft« (1939).³⁵⁾ Brunner, dessen Werk lange »kanonische Geltung«³⁶⁾ in der Mediävistik und darüber hinaus besaß, hatte die

dischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16), München 1992, S. 1–38, hier 16; Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter, 1250–1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985; Peter BLICKLE, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: Historische Zeitschrift 242 (1986), S. 529–556.

32) »Zum Wesen des Parlamentarismus gehört unverzichtbar zweierlei: erstens Repräsentation, die dann gegeben ist, wenn Mitglieder eine Körperschaft »andere Personen, die wegen ihrer großen Zahl oder räumlichen Distanz nicht selbst daran teilgenommen können [...] vertreten«, was technisch durch Wahl erfolgt; zweitens öffentliches Verhandeln von Argumenten und Interessen, aus dem sich der staatliche Wille ergibt«. So unter Bezugnahme auf politologische Standardwerke BLICKLE, Kommunalismus (wie Anm. 31), S. 545.

33) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 60.

34) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 58.

35) OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft: Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1990 (ND ⁵1956, ¹1939).

36) VON MOOS, Das Öffentliche und das Private im Mittelalter (wie Anm. 23), Zitat auf S. 11 (mit Bezug auf »Land und Herrschaft«). Zur Bedeutung Brunners vgl. auch die Sammlung von Würdigungen (u. a. als »Reformator der mittelalterlichen Geschichtsschreibung in Deutschland«) bei Robert JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus. Der Beitrag Otto Brunners zur Geschichtsschreibung, in: Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte Tel Aviv 13 (1984), S. 237–262, hier 237–240; vgl. auch Hans-Ulrich WEHLER, Interview, in: Versäumte Fragen. Deutsche Historiker im Schatten des Nationalsozialismus, hg. von Rüdiger HOHLS/Konrad H. JARAUSCH, München 2000, S. 240–266, hier 257f.: Brunner sei »der intellektuell Einflussreichste von allen« gewesen (sc. von allen Historikern, die in der NS-Zeit aktiv waren und danach die bundesdeutsche Sozialgeschichte prägten); Anne Christine NAGEL, Im Schatten des Dritten Reichs. Mittelalterforschung in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1970 (Formen der Erinnerung 24), Göttingen 2005, passim, bes. S. 303, sowie Reinhard BLÄNKNER, Nach der Volksgeschichte. Otto Brunners Konzept einer »europäischen Sozialgeschichte«, in: Volksgeschichten im Europa der Zwischenkriegszeit, hg. von Manfred HETTLING, Göttingen 2003, S. 326–366, hier 337–339. Die Darstellung von Otto Gerhard OEXLE, Was deutsche Mediävisten an der französischen Mittel-

Scheidung in eine öffentliche (landesherrliche) und eine private (häusliche, grundherrschaftliche) Herrschaftssphäre als eine dem Mittelalter fremde Kategorie abgelehnt, die erst von der durch die politischen Diskussionen ihrer eigenen Zeit geprägten Verfassungsgeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts eingeführt worden sei. Anders als in der von »Trennungsdenken«³⁷⁾ geprägten Moderne seien in der Vormoderne beide Gewalten, die im »Land« und die im »Haus«, als eine einzige zu verstehen. Habermas zitiert zentrale Passagen Brunners dazu in extenso und mit Beleg am Anfang seines Paragraphen »Zum Typus repräsentativer Öffentlichkeit«.³⁸⁾ Die Abhängigkeit von Brunner ist also offenkundig, wurde gleichwohl aber erst in jüngster Zeit problematisiert. Zwar werden die außerwissenschaftlichen Setzungen und teils fragwürdigen Begriffsoperationen des österreichischen Historikers schon seit dessen Tode im Jahr 1982 in Frage gestellt³⁹⁾

alterforschung interessieren muss, in: *Mittelalterforschung nach der Wende*, hg. von Michael BORGOLTE (*Historische Zeitschrift. Beihefte NF 20*), München 1995, S. 89–127, hier 125f., Brunner sei nur von Frühneuzeithistorikern stark, von Mediävisten aber kaum rezipiert worden, trifft nur hinsichtlich des Nachkriegswerks zu, in dem sich Brunner der Frühen Neuzeit zugewandt hatte.

37) Zu diesem Begriff bei Brunner und anderen Autoren seiner Zeit vgl. Gadi ALGAZI, *Otto Brunner – ›Konkrete Ordnung‹ und ›Sprache der Zeit‹*, in: *Geschichte als Legitimationswissenschaft, 1918–1945*, hg. von Peter SCHÖTTLER (StW 1333), Frankfurt a. M. 1997, S. 166–203, hier 197; Gadi ALGAZI, *Herren- und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch* (*Historische Studien 17*), Frankfurt a. M./New York 1996, S. 107f.

38) BRUNNER, *Land und Herrschaft* (wie Anm. 35), S. 337f.: »Was wir vor uns haben, ist eben nicht eine private Herrschaft im Sinne des modernen Zivilrechts, die sich von aller öffentlich-rechtlichen Gewalt grundsätzlich scheidet, sondern wenn wir das Land als die Sphäre des Öffentlichen fassen – und das müssen wir tun – so haben wir es im Hause und der vom Hausherrn geübten Gewalt eben mit einer öffentlichen Gewalt zweiter Ordnung zu tun, die gewiss im Hinblick auf die ihr übergeordnete des Landes eine private ist, aber doch in einem sehr anderen Sinn als in einer modernen Privatrechtsordnung. So scheint es mir erklärlich, dass ›private‹ und ›öffentliche‹ Herrschaftsbefugnisse zu einer untrennbaren Einheit zusammenschmelzen, so dass sie beide Ausfluss einer einheitlichen Gewalt zu sein scheinen [...]«. HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (wie Anm. 25), S. 59, zitiert diese Stelle ausführlich, allerdings nach der 4. Aufl., Brunn 1943, S. 486f.

39) Für die Diskussion um Brunner vgl. neben den oben in Anm. 36 und 37 bereits genannten Beiträgen: Otto Gerhard OEXLE, *Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 71 (1984), S. 304–341; *Incontro su Otto Brunner/Otto Brunner-Tagung, Annali dell’Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 13 (1987); Valentin GROEBNER, *Außer Haus. Otto Brunner und die ›alteuropäische Ökonomik‹*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 46 (1995), S. 69–80; VON MOOS, *Das Öffentliche und das Private* (wie Anm. 23), S. 11–20; VON MOOS, »Öffentlich« und »privat« (wie Anm. 21), S. 56f., 62f.; Thomas ETZEMÜLLER, *Sozialgeschichte als politische Geschichte. Werner Conze und die Neuorientierung der westdeutschen Geschichtswissenschaft nach 1945 (Ordnungssysteme 9)*, München 2001, S. 70–89; Stefan WEISS, *Otto Brunner und das Ganze Haus oder Die zwei Arten der Wirtschaftsgeschichte*, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 335–369; Sigrid SCHMITT, *Schutz und Schirm oder Gewalt und Unterdrückung? Überlegungen zu Gadi Algazis Dissertation ›Herren- und Gewalt der Herren im späten Mittelalter‹*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 89 (2002), S. 72–78; Christine REINLE,

und es ist dabei nicht nur erkannt worden, wie tief Brunners Mittelalter dem Zeitgeist der zwanziger und dreißiger Jahre verpflichtet war,⁴⁰⁾ sondern ebenfalls, warum dieses altertäre⁴¹⁾ Geschichtsbild, wenn auch »unter umgekehrten Vorzeichen«, in der Nachkriegs-Bundesrepublik so stark rezipiert wurde.⁴²⁾ Allerdings konzentriert sich die

Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 170), Stuttgart 2003 (vgl. zu Reinle die Rezension durch Claudia MODELMOG, in: Historische Literatur 3 (2005), S. 86–88, die mit Recht auf das überzogene *argumentum ad hominem* gegen Algazi hinweist); Enno BÜNZ, Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (VuF 61), Ostfildern 2005, S. 53–92; Hans-Hennig KORTÜM, »Wissenschaft im Doppelpaß«? Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 585–617.

40) Zum Zusammenhang von Brunners Verständnis von mittelalterlicher Landesverfassung und seinen politischen Vorstellungen für seine Gegenwart vgl. JÜTTE, Zwischen Ständestaat und Austrofaschismus (wie Anm. 36), S. 244 und 256–262, bes. S. 260: Brunner entwerfe ein »mittelalterliches Gegenmodell zum liberalen Rechtsstaat«. Einen von Brunner vertretenen Überlegenheitsanspruch des mittelalterlichen Lands über den »zur Einheitsrepräsentation unfähigen« modernen Staat sieht (Brunner offenbar zustimmend?) auch Maurizio FIORAVANTI, Diskussionsbeitrag in: Incontro su Otto Brunner (wie Anm. 39), S. 185–193, hier 190f.: »Lo ›Stato moderno‹ non può rivendicare storicamente alcun monopolio della capacità di rappresentazione dell'unità politica, in contrapposizione al presunto ›particolarismo medievale‹. La situazione contemporanea [...] mostra che quello Stato ha fundamentalmente fallito su questo piano. Ed invece l'analisi storiografica, proprio con Brunner, dimostra che la costituzione medievale-territoriale ha realizzato *un massimo di unità* [Hervorhebung im Original durch Sperrsatz, JF] garantita dalla collaborazione tra signore e ceti [...]. La *rappresentanza* [Hervorhebung im Original durch Sperrsatz, JF] all'interno del moderno Stato di diritto, come rappresentanza dei bisogni della ›società‹ di fronte al potere politico, è un'invenzione delle rivoluzioni liberal-borghesi, non ha precedenti storici, ed inoltre, avendo contribuito a ricondurre le ›contraddizioni sociali‹ all'interno dello Stato, ha finito per distruggere ogni capacità di rappresentazione unitaria del politico. Al contrario, nel medioevo, i ceti non hanno il ›diritto‹ di rappresentare i bisogni del territorio di fronte al signore e presso di lui, ma hanno prima di tutto il dovere di prestare a quel signore ›consiglio ed aiuto‹ [...]. L'esperienza medievale, di nuovo in polemica con la moderna perdita del valore-unità, indica così la possibilità storica di un modello costituzionale autenticamente stabile e coeso perché fondato su una prospettiva rigorosamente organico-solidaristica«.

41) Vgl. den Überblick zu Alteritäts- und Kontinuitäts-Meistererzählungen vom Mittelalter: Frank REXROTH, Meistererzählungen und die Praxis der Geschichtsschreibung. Eine Skizze zur Einführung, in: Meistererzählungen vom Mittelalter. Epochenimaginationen und Verlaufsmuster in der Praxis mediävistischer Disziplinen, hg. von Frank REXROTH (Historische Zeitschrift. Beihefte NF 46), München 2007, S. 1–22, hier 15–18.

42) »Brunners Mittelalterbild wurde nicht trotz seines vermeintlich innovativen Charakters akzeptiert, sondern gerade weil sich dieses Bild so leicht in bestehende Denkfiguren und Geschichtsbilder fügen ließ. So etwa das Bild vom finsternen, archaischen Mittelalter: Man brauchte nur die äußeren Zeichen der Bewunderung zu tilgen, den Wunsch nach Rückkehr zu diesem imaginären Mittelalter der Vergessenheit stattzugeben, um das Bild selbst – unter umgekehrten Vorzeichen – in seinen Grundzügen zu akzeptieren. Brunners Alteuropa passte noch besser zu einer vereinfachten Gegenüberstellung von

Brunner-Kritik bis heute auf den Gewalt- und Rechtsbegriff bei seiner Interpretation der Fehde sowie auf die Lehre vom »ganzen Haus«. Dabei spielen zwar jeweils die Begriffe »öffentlich« und »privat« eine gewisse Rolle, aber dennoch hat erst Peter von Moos 1998 Brunners Auffassung von Öffentlichkeit im Mittelalter grundsätzlich in Frage gestellt und dabei auch deutlich darauf hingewiesen, in welchem hohen Maße Habermas' Vision der Vormoderne derjenigen Brunners gleicht und ihre Schwierigkeiten teilt, lediglich unter Umkehrung der Wertung:⁴³⁾ »Habermas stimmt [...] mit O. Brunners ganz anders motivierter Position spiegelbildlich überein [...]«. Beide wollten, wie andere durch von Moos kritisierte Autoren, einen »terminologischen Anachronismus mit Hilfe eines normativen Anachronismus oder vielmehr einer Weltbildprojektion bekämpfen.«⁴⁴⁾

Von besonderer Bedeutung für unsere Suche nach den Gründen dafür, dass »Öffentlichkeit und Ständeversammlung« ein mediävistisches Nicht-Thema darstellt, ist der bisher nicht beachtete Umstand, dass Habermas auch seine Perspektive auf die Versammlungen unmittelbar von Brunner bezogen hat, allerdings ohne dies nachzuweisen. In »Land und Herrschaft« hatte sich Brunner ausführlich mit der verfassungsjuristischen Lehre des 18., 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts zum Repräsentativcharakter der Ständeversammlungen beschäftigt, besonders mit der Kontroverse zwischen Felix Rachfahl und Friedrich Tezner um die Frage, ob die Landstände das gesamte Land vertraten oder nur sich selbst. Am Ende seines Referats hatte Brunner jedoch in für ihn typischer Argumentationsweise diese ganze Diskussion als unsinnig zurückgewiesen, da sie sich in ihren Vertretungsbegriffen an der Entwicklung im englischen Parlament orientiere und somit dem Kontinent und dessen Quellen fremd sei. Er wischte das Problem mit einer apodiktischen Aussage vom Tisch: »Dieser ganze Vertretungsbegriff ist auf die Landstände nicht anwendbar, die Stände »vertreten« nicht das Land, sondern sie »sind es.«⁴⁵⁾ Dieser Satz konnte zum Zeitpunkt der Abfassung von »Strukturwandel der Öffentlichkeit« offensichtlich als eine allseits anerkannte und bekannte Wahrheit vorausgesetzt werden, die keines Beleges bedurfte. Es ist einfach zu erkennen, wie eng sich Habermas nicht nur inhaltlich, sondern bis in den Wortlaut daran anlehnt, wenn er am Ende

Moderne und Tradition, die für dominante Strömungen der Soziologie, Historie und Anthropologie der fünfziger und sechziger Jahre einen kaum hinterfragten Ausgangspunkt darstellte«. ALGAZI, Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und »Sprache der Zeit« (wie Anm. 37), S. 202.

43) VON MOOS, Das Öffentliche und das Private (wie Anm. 23), S. 16–18. Habermas' Brunner-Rezeption wurde natürlich bereits vorher zur Kenntnis genommen, vgl. Bernd THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 65–87, hier 66; Rüdiger BRANDT, Enklaven – Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter, München 1993, S. 26–28. Dabei wurden die Grundannahmen Brunners aber kaum problematisiert.

44) VON MOOS, Das Öffentliche und das Private (wie Anm. 23), Zitate S. 19 und 17f. Moos bezieht sich neben Habermas und Brunner auf Alois Dempf und Wolfram von den Steinen.

45) BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 35), S. 413–423, Zitat S. 423.

der oben zitierten Passage zu Land- und Reichstag aus dem »Strukturwandel der Öffentlichkeit« schreibt: »Solange der Fürst und seine Landstände das Land ›sind‹ statt es bloß zu vertreten, können sie in einem spezifischen Sinne repräsentieren; sie repräsentieren ihre Herrschaft, statt für das Volk, ›vor‹ dem Volk«.

Brunners vielzitatierter, doch nicht völlig origineller⁴⁶⁾ Satz ist aber nur halb richtig: Zutreffend ist, dass die Stände (und der Fürst) das Land »sind«, dass also die auf der Versammlung präsenten Gruppen/Personen »das Land« verkörpernd repräsentieren⁴⁷⁾ und (nur) sie seine politische Einheit öffentlich bilden. Aber es trifft nicht zu, dass sie das Land »nicht vertreten«, denn das tun sie gleichzeitig auch. Die sogenannte »Identitätsrepräsentation« (ein schon im Mittelalter entwickelter Begriff) auf vormodernen Ständeversammlungen vereinigt in sich beide Repräsentationsarten, nicht nur die verkörpernde (darstellende), sondern immer auch die vertretende (herstellende).⁴⁸⁾ Anders als es Brunner suggestiv formuliert, schließt »das Land sein« nicht aus, das Land zu vertreten.⁴⁹⁾ Das erste impliziert das letztere sogar.⁵⁰⁾

46) Den Ausdruck, dass die Stände das Land seien, hatten bereits Otto Hintze und andere zuvor verwendet, worauf Brunner selbst hinweist: BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 35), S. 422. Vgl. dazu auch die weiteren Hinweise bei Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zu Wort und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 42003, S. 349f., FN 121.

47) Vgl. die Rezension durch Heinrich Mitteis 1941: »Brunner macht Ernst mit der bisher wohl schon angedeuteten, aber nie voll ausgewerteten Wahrheit, dass die Stände das Land nicht ›vertreten‹, sondern das Land ›sind‹ – d. h. wohl, um einen vor allem in der englischen Verfassungslehre heimischen Ausdruck zu gebrauchen, dass sie es ›repräsentieren‹ oder ›vorstellen‹.« Heinrich MITTEIS, Land und Herrschaft. Bemerkungen zum gleichnamigen Buch Otto Brunners, in: Historische Zeitschrift 163 (1941), S. 255–281 und 471–489, hier 486.

48) Vgl. dazu Barbara STOLLBERG-RILINGER, Herstellung und Darstellung politischer Einheit: Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert, in: Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der frühen Neuzeit, hg. von Jan ANDRES/Alexa GEISTHÖVEL/Matthias SCHWENGELBECK (Historische Politikforschung 5), Frankfurt a. M./New York 2005, S. 73–92, hier 78f. Grundlegend zur vormodernen Repräsentationslehre: HOFMANN, Repräsentation (wie Anm. 46).

49) Vgl. bereits die Korrektur von Brunners entsprechender Auffassung hinsichtlich der Entwicklung der Repräsentation im englischen Parlament bei HOFMANN, Repräsentation (wie Anm. 46), S. 341 mit FN 87.

50) »Denn immer schon vorausgesetzt werden ja bestimmte Regeln, nach denen das repräsentative Gremium sich zusammensetzt, und bestimmte Verfahrensformen, nach denen es handelt. Einerseits liegt also die Gesamtordnung – hier das ›Land‹ in seiner komplexen Verfasstheit – der einzelnen Ständeversammlung immer schon voraus. Andererseits tritt es allein in einer solchen Versammlung handelnd in Erscheinung.« STOLLBERG-RILINGER, Herstellung und Darstellung politischer Einheit (wie Anm. 48), S. 78f., ausdrücklich mit Hinweis darauf, dass in diesem Sinne »das viel zitierte Diktum von Otto Brunner, ›Die Stände sind das Land‹ so zu präzisieren« sei (S. 79, FN 14). Vgl. auch S. 76f. treffende kritische Bemerkung zu Habermas: Seine »Gegenüberstellung von vormoderner repräsentativer und moderner bürgerlich-diskursiver Öffentlichkeit« lege die irrige Vorstellung nahe, symbolische (darstellende) Repräsentation sei vormodern, politische (vertretende) Repräsentation modern.

Habermas' Entkleidung der vormodernen politischen Versammlungen von jeglichem Vertretungscharakter beruhte mithin ganz unmittelbar und eindeutig auf Brunners Vorgabe, und die Substitution durch den »darstellenden« Repräsentationsbegriff, den sich Habermas von Carl Schmitt entlehnte, ist ebenfalls schon bei Brunner angelegt.⁵¹⁾ Habermas dehnte die These auf die gesamte europäische Vormoderne bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts aus, während sich Brunner eigentlich nur auf die von ihm untersuchten spätmittelalterlichen österreichischen Verhältnisse bezogen hatte. Allerdings zeigt seine Ablehnung des englischen Vertretungsbegriffs für den gesamten »Kontinent« den tatsächlich viel größeren Anspruch an.

Das alteritäre Konzept der repräsentativen Öffentlichkeit oder der »öffentlichen Repräsentation«, wie es deutlicher heißen sollte, war bei Brunner also schon in seinen Elementen vorhanden und wurde von Habermas nur zusammengefügt, offen verallgemeinert und mit anderen Vorzeichen versehen. Damit wird verständlich, warum weder die eher »traditionelle« noch die »moderne« Mittelalterforschung gerade Ständeversammlungen kaum mit dem Begriff der Öffentlichkeit in Verbindung bringen mag. Der anhaltende Einfluss des Meistermediävisten und seine wertungsumkehrende Rezeption durch den ebenfalls höchst wirkmächtigen Meisterphilosophen der bundesdeutschen Nachkriegszeit verschränken sich zu einer Denksperre. In der Sache begründet ist dieser Forschungsverzicht jedoch nicht, sondern lediglich in einem zu Unrecht ausschließlich gesetzten spezifischen Repräsentationsverständnis.

(3) REDE UND REPRÄSENTATION

Es gibt im »Strukturwandel der Öffentlichkeit« noch eine weitere wichtige Vorgabe für unser Thema, mit der es sich auseinanderzusetzen gilt. Sie betrifft unmittelbar die Rhetorik. Gleich im Anschluss an die oben zitierte Passage über Land- und Reichstag führt Habermas zur repräsentativen Öffentlichkeit aus, dass ihre »Entfaltung [...] an Attribute der Person geknüpft« gewesen sei, zu denen er neben Insignien, Habitus und Gestus auch die Rhetorik zählt. Darunter versteht er neben der »Form der Anrede« vor allem die

51) Brunner hatte Schmitts Denken rezipiert, aber auch kritisiert; Schmitt selbst sah sich hingegen durch Brunner bestätigt, vgl. Marcus LLANQUE/Herfried MÜNKLER, »Vorwort« von 1963 (9–19), in: Carl SCHMITT, *Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar*, hg. von Reinhard MEHRING, Berlin 2003, S. 9–20, hier 11. Die Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen Schmitt und Brunner sind in der jüngeren Forschung mehrfach diskutiert worden, vgl. OEXLE, *Sozialgeschichte – Begriffsgeschichte – Wissenschaftsgeschichte* (wie Anm. 39), S. 319; ALGAZI, *Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit* (wie Anm. 37); ALGAZI, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter* (wie Anm. 37), bes. S. 123–125; KORTÜM, *»Wissenschaft im Doppelpaß«* (wie Anm. 39). Zum Verhältnis der Repräsentationsbegriffe Schmitts und Brunners liegt aber keine Arbeit vor.

»förmliche Rede«. ⁵²⁾ Hier bezieht sich Habermas erneut auf Carl Schmitt, aus dessen Schrift »Römischer Katholizismus und politische Form« (1923) er einschlägige Passagen in einer Fußnote ausführlich wiedergibt. Schmitt hatte in seiner Apologie der katholischen Kirche deren Kraft zur (darstellenden, verkörpernden, auratischen) Repräsentation verbunden mit der »Fähigkeit zur Form«, deren »Kern [...] die Fähigkeit zur Sprache einer großen Rhetorik« ⁵³⁾ sei; daraus ergebe sich die (von Schmitt bewunderte) »repräsentative Rede«, die eine »nichtdiskutierende und nichträsonnierende« ⁵⁴⁾ sei: »Weder in einen Diskurs, noch in ein Diktat, noch in Dialektik verfallend, bewegt sie sich in ihrer Architektur. Ihre große Diktion ist mehr als Musik; sie ist eine in der Rationalität sich formenden Sprechens sichtbar gewordene menschliche Würde. Alles das setzt eine Hierarchie voraus, denn die geistige Resonanz der großen Rhetorik kommt aus dem Glauben an die Repräsentation, die der Redner beansprucht.« ⁵⁵⁾

Habermas subsumiert Schmitts These knapp: »Carl Schmitt bemerkt, dass zur repräsentativen Öffentlichkeit die rhetorische Formel ebenso gehört wie die Diskussion zur bürgerlichen.« ⁵⁶⁾ Indem er dieser These Schmitts zustimmt, etabliert Habermas eine weitere für uns relevante Alteritätsbehauptung, wobei er natürlich, wie schon bei seiner Brunner-Rezeption, die Wertung umkehrt und den Vorzug der Diskussion gibt, die für ihn die bürgerliche, aufgeklärte Öffentlichkeit kennzeichnet. Im sachlichen Befund jedoch herrscht Übereinstimmung zwischen Habermas und Schmitt: Rhetorik sei in der Vormoderne prinzipiell nicht deliberativ, sondern repräsentativ gewesen. Dies fügt sich in die wenig später getroffene allgemeinere Aussage Habermas', dass die »Öffentlichkeit

52) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 61f.

53) SCHMITT, Römischer Katholizismus und politische Form (wie Anm. 27), S. 38.

54) SCHMITT, Römischer Katholizismus und politische Form (wie Anm. 27), S. 39f.

55) SCHMITT, Römischer Katholizismus und politische Form (wie Anm. 27), S. 40, ausführlich zitiert (nach der Ausgabe München 1925, S. 32f.) bei HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 62, FN 12. Eine ausführliche Würdigung von Schmitts Verhältnis zur Rhetorik bzw. Oratorik steht offenbar noch aus, wenn wir sie in der blühenden Schmitt-Forschung nicht übersehen haben. In seiner kurz vor der Katholizismus-Schrift verfassten »Politischen Romantik« setzt Schmitt sich mit dem Rhetoriker Adam Müller, dem Verfasser der »Zwölf Reden über die Beredsamkeit und ihren Verfall in Deutschland« (1812) auseinander, den er »als reinsten Typus des politischen Romantikers« angreift (vgl. dazu Reinhard BLOMERT, Ehre und Kredit. Wissenssoziologische Anmerkungen zu Carl Schmitts Polemik gegen den »subjektivierten Occasionalismus«, in: Der Aufstand gegen den Bürger. Antibürgerliches Denken im 20. Jahrhundert, hg. von Günter MEUTER/Henrique Ricardo OTTEN, Würzburg 1999, S. 113–125, hier 114–116). Müllers dialogisches Gesprächsdenken bezeichnet Schmitt mit stark abwertendem Beklang als »oratorisch«, vgl. SCHMITT, Politische Romantik (wie Anm. 12), S. 182–197.

56) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 62, FN 12 (einleitend den Schmitt-Zitaten aus der Katholizismus-Schrift vorangeschickt).

der höfisch-ritterlichen Repräsentation«, also die repräsentative Öffentlichkeit, »keine Sphäre der politischen Kommunikation«⁵⁷⁾ gewesen sei.

Auch mit diesem zweiten Alteritätsdiskurs wirken Habermas und damit der von ihm verarbeitete Schmitt bis heute prägend für die Forschung. Denn so sehr letztere auch gegen Habermas und seine Lehre von der Kommunikationslosigkeit vormoderner Öffentlichkeit anschreibt, so fraglos akzeptiert sie doch nach wie vor weithin die Vorgabe, dass verbale Sprache im Hinblick auf diese Öffentlichkeit nicht interessant sei, und wendet sich der nonverbalen Kommunikation zu. So wirft etwa der als Pionier der Forschung zur mittelalterlichen Öffentlichkeit verdiente Altgermanist Bernd Thum Habermas vor, sein Modell der Unterscheidung von repräsentativer Öffentlichkeit von einer Öffentlichkeit als eigener Sphäre politischer Kommunikation sei höchstens einleuchtend, »wenn man von einer idealen Kommunikationsstruktur ausgeht, in der Politik sich vor allem als Austausch verbalsprachlicher Diskurse verwirklicht. Politisches Handeln aber vollzog sich gerade im Mittelalter häufig über eine non-verbale symbolische Kommunikation«.⁵⁸⁾ Ähnlich macht Gerd Althoff gegen Habermas geltend: »[Es] dominierten in der Zeit des Mittelalters in der Öffentlichkeit Akte nonverbaler Kommunikation, Akte, die wir mit den Begriffen Ritual oder Zeremoniell belegen, in denen etwas gezeigt, zur Schau gestellt, zur Anschauung gebracht wurde. [...] Überblickt man die Tätigkeiten der Könige wie der geistlichen und weltlichen Funktionsträger, der Großen des Mittelalters, sind sie weit mehr von solchen Akten bestimmt als von dem, was wir modern unter ›politischer Kommunikation‹ verstehen, die wir uns vorrangig als verbale denken. Natürlich wurde auch in mittelalterlicher Öffentlichkeit geredet – zu denken ist etwa an die Beratung, das *consilium* der Vasallen, eine ihrer wichtigsten und vornehmsten Tätigkeiten, die prinzipiell öffentlich stattfand. Dennoch steht im Mittelalter im Vordergrund der öffentlichen Kommunikation nicht der verbale Diskurs. Auf Repräsentation – nicht im Sinne von Stellvertretung, sondern von Zur-Schau-Stellung – zielte das Verhalten der Herrschafts- und Funktionsträger in mittelalterlicher Öffentlichkeit«.⁵⁹⁾

Auch einer der wichtigsten Kritiker Habermas' für den Bereich der Frühneuzeit, Andreas Gestrich, benennt zunächst als eines der zentralen Versäumnisse Habermas', dass dieser »sprachlich zentrierte[r] Kommunikation« eine zu große Rolle zugemessen habe, »da nur sie die Möglichkeit des rationalen Diskurses über die allgemeinen Interessen zulasse«.⁶⁰⁾ Er habe die nicht-sprachliche, symbolische Kommunikation vernachlässigt,

57) HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (wie Anm. 25), S. 62.

58) THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter (wie Anm. 43), hier S. 67.

59) Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), S. 27–50, hier 28f.

60) Andreas GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 103), Göttingen 1994, S. 30 (auch für die folgenden Zitate).

mitsamt deren Möglichkeit, »keineswegs nur der einseitigen Präsentation von Status und Macht« zu dienen, sondern »durchaus eine rationale und effektive Form der Verständigung über soziale Sachverhalte und Bedürfnisse« zu sein. Mit dieser »Einengung des Kommunikationsbegriffs« übergehe Habermas »weitgehend das Problem der Historizität der Kommunikationsstile, das heißt: des Wandels der Bedeutung und der spezifischen Mischung verbaler und non-verbaler Elemente gerade auch in der politischen Kommunikation. Mit seinem Ideal der ›reinen Rede‹ im herrschaftsfreien Diskurs der Bürger steht Habermas – unreflektiert – in einem langen historischen Prozess, in dessen Verlauf sprechsprachliche Kommunikation zumindest in der Theorie zur Kommunikation schlechthin erhoben und von nichtsprachlichen Elementen getrennt wurde. Letztere waren jedoch früher, das zeigen die Arbeiten zur Kommunikationsgeschichte und -ethnologie, in der Regel konstitutive Elemente jedes Kommunikationsprozesses.«⁶¹⁾

So sehr an sich der von Thum, Althoff und Gestrich eingeforderten Beachtung der nonverbalen Kommunikation zuzustimmen ist, so wenig leuchtet es ein, dass diese um den Preis der Rückstufung der verbalen erfolgen soll. Vielmehr müssen beide Sprachen in ihrer Verschränkung wahrgenommen werden, um vormoderne politische Öffentlichkeit angemessen zu verstehen. Ebenso gilt es, sich davon zu lösen, symbolische Kommunikation lediglich im Bereich des Visuellen zu suchen, was sich etwa darin zeigt, dass Ritualisierung stets als »Verbildlichung« oder »Sichtbarmachung« (des Reiches, der Ordnung etc.) metaphorisiert wird.⁶²⁾ Es bedarf dabei nicht der Ausrufung eines neuen »acoustic« oder »auditory turn«,⁶³⁾ sondern vielmehr der Besinnung auf eine Selbstverständlichkeit. Gerade avancierten Vertretern einer vormodernen »Kulturgeschichte des Politischen« ist grundsätzlich auch längst bewusst, dass die Unterscheidung zwischen begrifflich-abstrakter und symbolischer Kommunikation keineswegs mit der zwischen verbaler und nonverbaler zusammenfällt, dass also auch Sprechsprache »symbolische Kommunikation« ist bzw. enthält. So schreibt Barbara Stollberg-Rilinger: »Sprachliche Kommunikation – ob mündlich oder schriftlich – verfügt über viele Mitteilungsdimensionen, keineswegs nur die begrifflich-abstrakter Aussagen. Für eine Reihe moderner Sprachtheorien, insbesondere die Sprechakttheorie, ist geradezu kennzeichnend, dass sie die auf den ersten Blick wichtigste Funktion des Sprache, nämlich etwas über die Welt auszusagen, in den Hintergrund rücken gegenüber anderen kommunikativen Funktionen. [...] Es gibt zahlreiche Handlungskontexte, in denen die explizite sachliche Aussage

61) GESTRICH, Absolutismus und Öffentlichkeit (wie Anm. 60), S. 30.

62) Vgl. dazu Beispiele bei FEUCHTER, Redekultur als Verfassungskultur (wie Anm. 11), S. 193f.

63) Vgl. Daniel SCHMICKING, Hören und Klang. Empirisch phänomenologische Untersuchungen, Würzburg 2003, S. 57–60 zum »Auditory turn« in der Philosophie; Acoustic Turn, hg. von Petra M. MEYER, München 2008; Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme, hg. von Friedrich KITTLER/Thomas MACHO/Sigrid WEIGEL, Berlin 2008; sowie die Konferenz an der University of Texas (Austin), Thinking Hearing – The Auditory Turn in the Humanities (2.–4. Oktober 2009).

einer sprachlichen Äußerung, der propositionale Gehalt, gegenüber der impliziten Mitteilung über die Beziehung zwischen den Akteuren vollkommen zurücktritt [...]«. ⁶⁴⁾

Dabei ist allerdings auch für die Sprechsprache in der Vormoderne ein Kommunikationsbegriff auf der Höhe der Forschung zu beanspruchen, der von der grundsätzlichen Wechselseitigkeit kommunikativen Handelns ausgeht, selbst wenn nur ein Akteur oder eine Seite spricht. Auch und gerade die Rezipienten wirken an der Botschaft mit. ⁶⁵⁾ Ein gutes Beispiel für die fruchtbare Applikation eines solchen Verständnisses auf scheinbar völlig »monologische« Versammlungsreden hat der Schweizer Historiker Christian Windler vorgelegt, allerdings nicht für eine Ständezusammenkunft, sondern für die Schwörtagsansprachen in der elsässischen Stadt Mülhausen im 18. Jahrhundert (damals ein der Eidgenossenschaft »zugewandter« Ort). Windler untersuchte die Reden, die der Stadtschreiber Josua Hofer von 1748 bis 1798 jedes Jahr im Namen der Stadtregierung an die versammelte Bürgerschaft anlässlich der Erneuerung des Treueides hielt. Der Historiker konnte dabei zeigen, wie Hofer implizit und explizit Kritik aufnahm und wie für den Schreiber selbst die »Reziprozität der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft im Rahmen des Schwörtages« ⁶⁶⁾ eine selbstverständliche Gegebenheit darstellte, auch wenn bei der Veranstaltung Jahr für Jahr nie jemand anderes redete als er selbst.

Auf Repräsentativversammlungen sprachen hingegen in aller Regel mehrere Oratoren. Als geradezu modellhafte Analyse solch mehrstimmiger rednerischer Kommunikation auf einer vormodernen Ständeversammlung kann die Studie des Lissaboner Historikers Pedro Cardim zu den portugiesischen Cortes im 17. Jahrhundert gelten, zumal sie auch rituelle und bildlich vermittelte Kommunikation einbezieht. ⁶⁷⁾ International wegen der Sprachschwelle leider kaum wahrgenommen, beschreibt Cardim darin die Versammlungen als einen spezifischen Kommunikationsraum, den einerseits die ihn organisierenden königlichen Zeremonienmeister äußerst geschickt mit repetitiven rhetorischen Kon-

64) STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne* (wie Anm. 10), S. 499. Vgl. auch Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Symbol und Diskurs – das Beispiel des Reichstags in Augsburg 1530*, in: FEUCHTER/HELMRATH, *Politische Redekultur in der Vormoderne* (wie Anm. 2), S. 85–103; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 93–136 (Kapitel III »Spaltung der Sakralgemeinschaft: Augsburg 1530«).

65) Einen solchen Kommunikationsbegriff stellt Gestrich vor, zielt dabei aber leider gerade nicht auf das Verbale. Vgl. GESTRICH, *Absolutismus und Öffentlichkeit* (wie Anm. 60), S. 14.

66) Christian WINDLER, *Schwörtag und Öffentlichkeit in ausgehenden Ancien Régime. Das Beispiel einer elsässischen Stadtrepublik*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996), S. 197–225, Zitat S. 212.

67) Pedro CARDIM, *Cortes e Cultura Política no Portugal do Antigo Regime*, Lissabon 1998. Eine kurze englischsprachige Zusammenfassung von Teilergebnissen des Buches findet sich in: Pedro CARDIM, *Ceremonial and Ritual in the Cortes of Portugal (1581–1698)*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 12 (1992), S. 1–14.

sensstrategien zu determinieren versuchten, der andererseits aber auch prinzipiell offen für Abweichungen war, da es unabdingbar war, dass nicht nur die Vertreter des Monarchen Reden hielten, sondern auch die Ständevertreter. Durch scheinbar kleine Variationen und Verschiebungen des in ihren Reden beschworenen Konsenses konnten diese Vertreter die ihnen zugedachten »Rollen« nutzen, um nach Bedarf doppeldeutige Botschaften auszusenden – zwischen Loyalitätserklärungen auch Warnungen und Forderungen. Deshalb spricht Cardim von den Cortes als einer »polyphonen Komposition« und einem »Tauschmarkt der Botschaften«,⁶⁸⁾ dessen Akteure hochspezialisierte Experten in der Entschlüsselung von verbalen wie nonverbalen Zeichen (und deren Ensemble) gewesen seien.⁶⁹⁾ Jede an den Cortes partizipierende Gruppe habe prinzipiell auch eine Stimme gehabt, mit der sie sich vernehmen lassen und Signale senden konnte. Die Versammlungen seien zwar vor allem als ein Ort zeremonieller Persuasion⁷⁰⁾ im Sinne des Herrschers intendiert gewesen, doch sei die Kommunikation nicht in der Feier des königlichen Konsenses aufgegangen, sondern habe stets auch Platz für komplexe »Repräsentationen des Dissens« geboten.⁷¹⁾ Dabei seien die Botschaften keineswegs nur zwischen König und Ständevertretern hin- und hergegangen, sondern auch unter den Ständevertretern selbst. Die Kommunikation auf den Ständeversammlungen sei also nicht als duale zwischen König und einem Ständeblock zu begreifen, sondern als eine multipolare.

Es ist nicht zu verkennen, dass sich vormoderne Ständeversammlungen hinsichtlich Öffentlichkeit und Redekultur deutlich von modernen Parteienparlamenten unterscheiden. Versammlungsakteure in Spätmittelalter und früher Neuzeit standen unter hohem formalem Konsensdruck.⁷²⁾ Deshalb wurde vor dem 19. Jahrhundert unter den Oratoren

68) »composição polifónica«; »troca de mensagens« CARDIM, *Cortes e Cultura* (wie Anm. 67), S. 90 und 91.

69) »estas cerimónias constituíam um espaço comunicacional extremamente complexo, uma vez que a possibilidade de comunicar, de ter voz durante esses eventos, não era um exclusivo dos seus promotores«. CARDIM, *Cortes e Cultura* (wie Anm. 67), S. 90.

70) Dieser Begriff nicht nach Cardim, sondern nach dem amerikanischen Historiker Thomas N. Bisson, der in Bezug auf Repräsentativversammlungen von einem »celebratory mode of persuasion« gesprochen hatte: Thomas N. BISSON, *Celebration and Persuasion: Reflections on the Cultural Evolution of Medieval Consultation*, in: *Legislative Studies Quarterly* 7 (1982), S. 181–209, Zitat S. 185. Zu Bisson vgl. ausführlicher FEUCHTER, *Deliberation* (wie Anmerkung 11), S. 211f.

71) »Representações da dissensão« CARDIM, *Cortes e Cultura* (wie Anm. 67), S. 84; vgl. auch 92f.: »concepção do ritual áulico onde celebração e dissensão coexistem lado-a-lado«.

72) »Solange Herrschaft transzendenter Legitimation bedurfte, waren nicht nur Rituale, sondern auch Einstimmigkeit von Beschlüssen erforderlich. Dissens, Opposition galten noch lange als unmoralisch. Das ändere sich mit der Säkularisierung von Politik, mit der Ent-Sittlichung des politischen Alltagsgeschäfts. Nun war Institutionalisierung von Dissens erforderlich, womit die Inszenierung des Verfahrens zur Entscheidungsfindung bei Dissens legitimitätsstiftende Kraft erhielt. Das ist der Weg von der Einstimmigkeit oder der sanior pars, von Umfrage- oder Wahlmännerritualen zum Mehrheitsprinzip und dem neuen Ritual des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts«. Wolfgang REINHARD, *Was ist*

kaum je offener Streit über Sachfragen ausgetragen, während danach der Dissens durch alternierende Redner von »Regierung« und »Opposition« in den Parlamenten geradezu institutionalisiert wurde. Doch obwohl die Oratorik vormoderner Repräsentativversammlungen kein öffentliches Reden »in der Form der kontroversen Wechselrede«⁷³⁾ war, steckt in ihr offensichtlich weit mehr an differenzierter politischer Kommunikation, als die pauschale Formel von der bloß repräsentativen Öffentlichkeit uns zu lange hat glauben lassen.

europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer Historischen Anthropologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 593–616, hier 604; Thomas MERGEL, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 574–606, hier 601, datiert das Weichen dieses Konsensdrucks und den Beginn der Legitimität von Opposition erst auf die Mitte des 19. Jahrhunderts.

73) Dies hebt als Merkmal der demokratischen parlamentarischen Repräsentation hervor: Hasso HOFMANN, Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: *Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 17–42, Zitat S. 19.